

**Tanzclub Grün – Gold e. V.**

**Schleswig**

**SATZUNG**

§ 1

**Name, Sitz und Geschäftsführer**

1. Der Verein führt den Namen Tanzclub Grün - Gold e. V. und hat seinen Sitz in Schleswig.  
Er ist am 30. Juni 1964 gegründet und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Schleswig eingetragen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Schleswig.
3. Der Verein ist Mitglied des
  - a) Tanzsportverbandes Schleswig – Holstein ( TSH ),  
Fachverband im Landessportverband Schleswig – Holstein ( LSV ),
  - b) Deutschen Tanzsportverbandes ( DTV ), Spitzenverband im Deutschen Sportbund
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

**Zweck**

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Amateurtanz - und Fitnesssportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die Ausbildung von Tanzsportler/innen für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

**Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

##### **Mitglieder**

1. Dem Verein gehören sporttreibende ( aktive ) und fördernde ( passive ) Mitglieder an.
2. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### § 5

##### **Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft wird nach Wahl des aufzunehmenden Mitglieds entweder auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von drei Monaten geschlossen.
2. Über Aufnahme oder Ablehnung, die ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß und Tod.
4. Bei Mitgliedschaft von unbestimmter Dauer kann der Austritt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten. In besonderen Fällen, z. B. Versetzung, kann der Vorstand auf die Einhaltung der Frist verzichten. Die befristete Mitgliedschaft endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des auf den Eintrittsmonat folgenden übernächsten Monat.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt; insbesondere kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate in Verzug ist. Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 6

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Jugendversammlung

## § 7

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus :
  - a) dem / der ersten Vorsitzenden
  - b) dem / der zweiten Vorsitzenden
  - c) dem / der Schatzmeister / in
  - d) dem / der Schriftwart / in
  - e) dem / der Sportwart / in
  - f) dem / der Fachwart / in für Öffentlichkeitsarbeit
  - g) dem / der Jugendwart / in
2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet nicht vor der Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung, jedoch wird der / die Jugendwart / in von der Jugendversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes a / d / f werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl, die Mitglieder b / c / e in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

3. Vorstandsmitglied kann jedes volljährige Mitglied des Vereins werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung.
5. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB genügt die Mitwirkung eines / r der Vorsitzenden und des / der Schatzmeisters / in oder eines / r der Vorsitzenden und des / der Schriftwart / in.
6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluß der Mitgliederversammlung abberufen werden.
7. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich der Vorstand durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
8. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der ersten Vorsitzenden.

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den sporttreibenden und fördernden Mitgliedern sowie aus den Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ( Jahreshauptversammlung ) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 31. März zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ( Jahreshauptversammlung ) hat die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer / innen entgegenzunehmen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, die Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge festzusetzen sowie die Wahl der Vorstandsmitglieder ( mit Ausnahme des / der Jugendwartes / in ) vorzunehmen. Sie hat aus den Reihen ihrer stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer / innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, wobei jedes Jahr die Wahl eines / einer neuen Kassenprüfer / in stattfindet.
6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und dem / der Protokollführer / in zu unterzeichnen.

## § 9

### **Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfaßt die noch nicht volljährigen Mitglieder des Vereins. Sie wird vom / von der Jugendwart / in geleitet, der / die im Behinderungsfall von dem ältesten Mitglied der Jugendversammlung vertreten wird.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom / von der Jugendwart / in entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung der Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der jugendlichen Mitglieder des Vereins entsprechend den Bestimmungen über die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung wählt den / die Jugendwart / in. Zum / zur Jugendwart / in kann jedes volljährige Mitglied des Vereins gewählt werden.

5. Die Jugendversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

## § 10

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß einer Mitgliederversammlung erfolgen, falls zwei Drittel sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und davon zwei Drittel dafür stimmen. Ist in der Mitgliederversammlung die erforderliche Mitgliederzahl nicht vorhanden, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, soweit es etwa eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den Wert etwa geleisteter Sacheinlage übersteigt, an den Tanzsportverband Schleswig – Holstein, der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 11

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

-----

Die Satzung in der vorstehenden Fassung wurde  
von der Mitgliederversammlung am 03. 03. 2008  
beschlossen.

Holger Schröder

Andreas Schaarschmidt